

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 DER STADT KLÜTZ 1. TEIL / NORDÖSTLICHER TEIL / FLURSTÜCK 11/1

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993, in Anwendung der Planzeichnungsverordnung (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 98).



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen
DE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESCHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(MI)
Mischgebiet (gem. Par. 6 BauVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundfläche

Frsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

Trauthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE

offene Bauweise

Baugrenze

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN

unterirdisch

ANPFLANZUNG VON BAUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, BINDUNGEN UND STRÄUCHERN

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltungsgebot für Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Klütz 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, K - Küstenschutz

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB) i.V. mit Text Teil B Ziffer IV.

Rechtsgrundlagen

Par. 9 (1) 1 BauGB

Par. 9 (1) 1 BauGB

Par. 16 BauVO

Par. 9 (1) 2 BauGB

Par. 22 und 23 BauVO

Par. 9 (1) 13 BauGB

Par. 9 (6) BauGB

Par. 9 (1) 25 BauGB

Par. 9 (6) BauGB

Par. 9 (1) 25a BauGB

Par. 9 (6) BauGB

Par. 9 (7) BauGB

Par. 9 (1) BauGB

Par. 9 (6) BauGB

Par. 1 (4) BauVO

Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

11/1

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

künftig entfallende Darstellungen, z.B. Bäume

vorhandener Zaun

vorhandene Böschung

vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Bemessung in Metern

Höhenfestpunkt des örtlich geodätischen Grundlagentznetzes M-V (außerhalb des Plangebietes)

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 DER STADT KLÜTZ
FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE WOHLBERG 1. TEIL / NORDÖSTLICHER TEIL / FLURSTÜCK 11/1
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb des Baugebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauVO von den nach § 6 Abs. 2 BauVO allgemein zulässigen Nutzungen folgende nicht zulässig:
- nach Nr. 6 Gartenbaubetriebe
- nach Nr. 7 Tankstellen
- nach Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

1.2 Innerhalb des Baugebietes sind gemäß § 6 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässige Nutzung von Vergnügungsstätten nach § 1 Abs. 6 BauVO unzulässig.

2. BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Eine Überbauung der Baugrenzen ist unzulässig. Bauliche Anlagen sind sämtlich innerhalb von Baugrenzen zu errichten.

3. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Im Baugebiet darf der Erdgeschossfußboden jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt gilt die Höhe von 14,00 m üNN. Die Trauthöhe ist der Scheitelpunkt zwischen verlängertem Lini der aufstehenden Außenwand und der Dachaußenhaut. Die Freitriche ist der Scheitelpunkt der Dachaußenhautflächen. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

4. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauVO)

Für das Baugebiet werden die nach § 14 Abs. 1 BauVO zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauVO eingeschränkt. Sie sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Außerhalb von Baugrenzen sind Nebenanlagen unzulässig. Ausnahmsweise sind einzelne Nebenanlagen, die der Förderung der touristischen Einrichtung dienen, Infrastrukturmaßnahmen, als Gestaltungselemente innerhalb der Baugebiete und der Ortslagen zulässig. Zu diesen Einrichtungen zählen Elemente der Kalkunst oder Gartengestaltung, Versorgungsanlagen sind innerhalb des Gebietes zulässig.

5. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, K - KÜSTENSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der damit umgrenzten Flächen ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen unter dem Gesichtspunkt des Küstenschutzes nicht zulässig.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBAU M-V)

1. DÄCHER

Innerhalb des Plangebietes sind für Neubauten nur Steldächer mit Dachneigungen zwischen 30 und 45° zulässig. Die Dächer sind als Satteldach oder als Krüppelwalmdach zulässig. Die Hartdacheindeckung ist in rot vorzusehen. Darüber hinaus ist auch die Eindeckung mit Reet zulässig. Für die Hartdacheindeckung sind glasierte Dachziegel auszuschließen, engoblierte Dachziegel sind zulässig.

2. DACHAUFBAUTEN

Dachaufbauten sind in Form von Schiepgauben, Fledermausgauben oder in Form von Satteldachgauben mit steilem Giebel bzw. mit abgewalmten Dach zulässig.

3. AUSSENWÄNDE

Für die Errichtung der Außenwände ist die Verwendung von glänzenden und / oder reflektierenden Materialien unzulässig. Geputzte Fassaden und Fassaden mit Holzanteilen sind zulässig. Der Holzanteil darf maximal 20 % der jeweiligen Außenwandflächen nicht überschreiten. Mindestens 50 % der Außenwandflächen müssen geputzte Wandflächen oder Verkleidungswerk aufweisen. Außenwandflächen des Verbindungsmauerwerks in Verbindung mit Fachwerksteinankerstrukturen sind zulässig.

4. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung bereitzustellen.

5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und / oder Rasengittersteinen und / oder großformatigen Steinplatten ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserdurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

6. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,60 m (0,18 qm) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen oder solche mit wechselndem oder flimmerndem Licht verwendet werden.

7. BÜRGELDER

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAU M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. FESTSETZUNGEN FÜR GRÜNDORDNUNG, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSMAßNAHMEN (§ 18 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 bzw. 25a BauGB sowie mit § 10 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

1. Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Flächen, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgerecht oder standortgerecht und möglichst zu ersetzen.

2. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anpflanzung von 11 standortgerechten Einzelbäumen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Für 9 Baumarten ist mindestens die Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 18-20 cm zu verwenden. Die 2 weiteren Baumarten sind als Ausgleich für die Abnahme von Einzelbäumen in der Qualität: Hochstamm, SW, STU 14-16 cm zu erhalten. Die Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen. Folgende Einzelbäume sind zu verwenden: Stiel-Eiche (Quercus robur), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hain-Buche (Carpinus betulus), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Linde in Arten (Tilia), Weide in Arten (Salix).

IV. FESTSETZUNGEN FÜR SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN

1. LÄRMPGEBELBEREICHE

1.1 Die straßennahen Baugrenzen bis zu einem Abstand von 15,00m zur Mitte der Landesstraße sind dem Lärmpegelbereich IV zuzuordnen.

1.2 Bereiche in einem Abstand von 15,00m bis 35,00m zur Mitte der Landesstraße sind dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen.

2.1 Die Außenbauteile der Gebäude, die vollständig oder teilweise der Landesstraße zugewandt sind, müssen innerhalb des Lärmpegelbereiches folgende Anforderungen aus DIN 4109 (Ausgabe November 1999) Tabelle 5 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich (LPB)	Aufenthaltsräume	Bürosräume
LPB III	erf. R _{w, res} = 35 dB	30 dB
LPB IV	erf. R _{w, res} = 40 dB	35 dB

2.2 Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R_{w, res} ist auf der Grundlage der als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1999) zu führen.

2.3 In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind Außenflächen von zum Schlafen genutzten Räumen, in denen Fenster eingebaut werden, zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten, deren Schalldämmungen bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämm-Maßes R_{w, res} berücksichtigt werden müssen.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DschG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewiesen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DschG M-V).

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass der Bodenschutzbereich und die Aufgaben des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewiesen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DschG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFAHRENEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen nicht vor. Mit der Auskunft des Landrates wird keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten und altlastverdächtige Flächen übernommen. Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückbesitzer sind als Altlastbesitzer zur ordnungsgemäßen Erkundung des belasteten Bodenaushubs oder Baugrabs nach § 27 Abfall- und Abfallgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GOVBl. S. 43) verpflichtet.

4. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenenfalls erforderliche Sondermaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn des Landesamt für Kulturschutz für Aspekte zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet wird, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeistellstelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

Ein Teil des Plangebietes befindet sich vollständig innerhalb des Gewässerschutzstreifens gemäß Landesnaturschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Abstand von 200 m von den Küstenlinien gelegene Bereiche befinden sich innerhalb dieses Gewässerschutzstreifens. Mit der Begründung der Notwendigkeit der städtebaulichen Neugestaltung und der Schaffung von Voraussetzungen für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen für die touristische Infrastruktur begründete die Stadt Klütz die Vorbereitung der Bebauung innerhalb von Flächen des Gewässerschutzstreifens und erteilt eine Ausnahmegenehmigung für den Bebauungsplan Nr. 21 - 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1.

6. LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET

Die Flächen des Bebauungsgebietes befinden sich nicht innerhalb des LSG „Naturküste Nordwestmecklenburg“.

7. GEHÖLZSCHUTZ

Die DIN 18202 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten.

8. NIEDERSCHLAGSWASSER

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über Versickerungskörper zu versickern. Bei der Dimensionierung der Versickerungskörper ist von einer Bemessungswassermenge von 1,5 m³ je 100 m² versiegelter Fläche auszugehen.

9. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG notwendige Maßnahmen abzusprechen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und der sich daraus ergebende Schutzbedürfnisse zu beachten, soweit diese mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen bzw. Bodenveränderungen bzw. Bodenverschädigungen zu vermeiden, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen sind zu gewährleisten, dass durch die vorbeugenden Schutzmaßnahmen keine Gefährdung oder erhebliche, nachteilige Belastung der Einzelnen oder der Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten sowohl entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden, als auch die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffen im Boden und in der Luft. Unbelastete Bauwerke dürfen gemäß § 18 AltAltG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

10. ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstückbesitzer verpflichtet, Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und 11 KWAG durch einen zugelassenen Entsorger in einer Abfallsammelanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauwerke dürfen gemäß § 18 AltAltG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.11.2003, der die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Klütz in der „OZ“ am 11.11.2003 und in der „LV“ am 11.11.2003 ortsbekannt gemacht worden.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.11.2003 durchgeführt worden.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.11.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 11.11.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 / 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 / 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.11.2003 öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Ausstellungszeit vorzuziehen sind, schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Veröffentlichung in der „OZ“ am 11.11.2003 und in der „LV“ am 11.11.2003 ortsbekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

7. Der kartenmäßige Bestand am 11.11.2003 wird als richtig dargestellt, hinsichtlich der legistischen Darstellung der Grenzen gilt die Feststellung, dass eine Prüfung nur prozessual, die rechtsverbindliche Festlegung im Maßstab 1:1.000 erfolgt. Vorliegende Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat, die vorgebrachten Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 11.11.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 21 / 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.11.2003 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 / 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.11.2003 gebilligt.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 / 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann abgehoben werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der „OZ“ am 11.11.2003 und in der „LV“ am 11.11.2003 ortsbekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsbehelfe (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erhebungen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 11.11.2003 in Kraft getreten.

Klütz, den 11.11.2003

(Siegel)

Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT KLÜTZ

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21

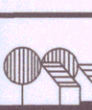
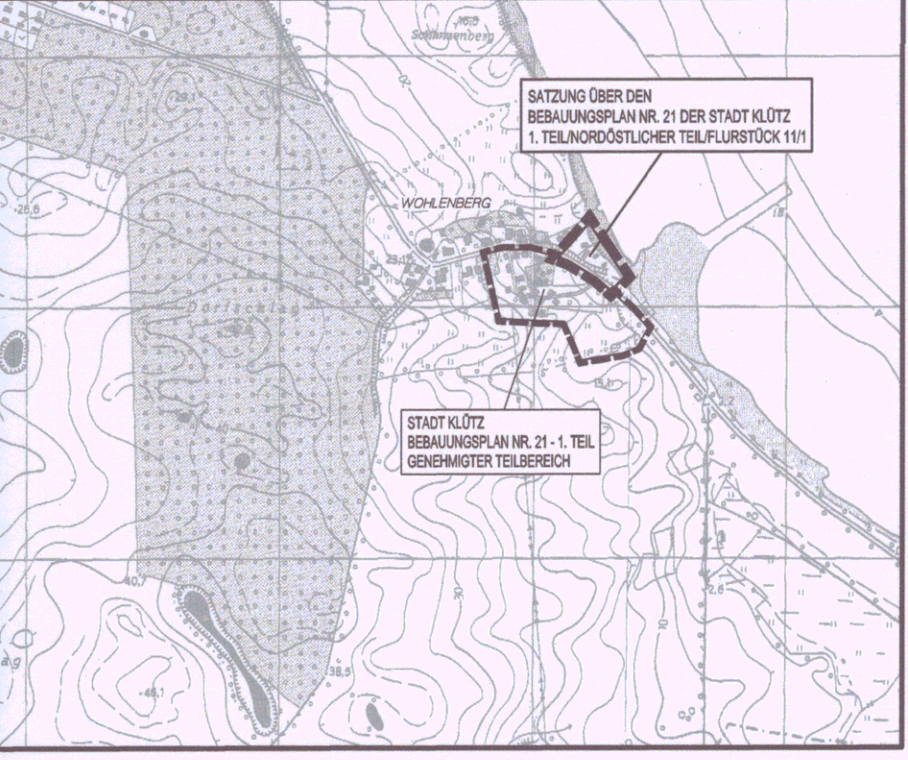
1. TEIL / NORDÖSTLICHER TEIL / FLURSTÜCK 11/1

GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAU M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 sowie der neuen Rechtsgrundlage mit Novellierung des Baugesetzbuches in der Fassung der Neukommunikation vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, unter Beachtung des § 244 BauGB sowie nach der Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 46), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBAU M-V) vom 08. Mai 1999 (GOVBl. M-V S. 468, ber. in GOVBl. S. 612), geändert durch nachfolgende Gesetze, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 11.11.2003, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 / 1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie über die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANES NR. 21 DER STADT KLÜTZ

1. Teil / nordöstlicher Teil / Flurstück 11/1



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Braichdt-Straße 11
23636 Grevenhagen
Tel. 03861/705-0
Fax 03861/705-50

Planungsstand: 19. Juni 2006

SATZUNG

Landes NAM, Stadt Klütz, B 21-Teil-nordöstlicher Teil-Flurstück 11/1, Stand Satzung 19.06.2006